Stiftungsrecht 17

In Köpfe investieren

Steuerfreie Förderung von Studierenden und Wissenschaftlern durch Stipendien

iele Stiftungen, die Bildung, Wissenschaft oder Forschung fördern, widmen sich der Begabtenund Nachwuchsförderung. Sie investieren in Köpfe. Ein klassisches Instrument ist die Vergabe von Stipendien. Diese bieten für alle Beteiligten einen Mehrwert und sind zudem regelmäßig steuerbefreit.

Warum Stipendien?

Stipendien können der Förderung von besonders begabten Studierenden, Doktoranden, Post-docs und Habilitanden dienen. Es können aber auch wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Kandidaten finanziell unterstützt werden – im In- und im Ausland. Gerade zur Unterstützung von Flüchtlingen wurde von dem Instrument Gebrauch gemacht. Die Initiatoren verbinden mit Stipendien unterschiedliche Ziele. Stifter etwa wollen sich im Alter dankbar für Förderungen zeigen, die sie selbst am Beginn ihrer Karriere erhalten haben. Manche machen gezielt auf Fachgebiete aufmerksam, die ihnen wichtig sind. Es sollen Studien in Nischen des Wissenschaftsbetriebs angeregt oder besonders vielversprechende Forschungsvorhaben gefördert werden.

Den Geförderten schenken Stipendien Geld, Zeit und Anerkennung. Oft stiften sie auch Gemeinschaft, denn viele Stiftungen verbinden ihre finanzielle Förderung mit Coachings, Fortbildungsseminaren oder nützlichen Kontakten zu anderen Stipendiaten, Wissenschaftlern oder der Wirtschaft. Nicht selten wird aus einem Stipendienprogramm auch planmäßig ein Netzwerk von Alumni entwickelt, über das sie untereinander und mit der fördernden Stiftung Kontakt halten können. Stipendien leisten also – je nach Gestaltung – einen wichtigen Beitrag, um Freiheit und Exzellenz der Wissenschaft, den Leistungsgedanken, Bildungsbegeisterung und -gerechtigkeit zu fördern sowie Begabungsreserven zu heben.

Transparentes Auswahlverfahren

Stiftungen können Stipendien vergeben, wenn dies ihrem gemeinnützigen Satzungszweck (§ 52 AO) unmittelbar dient. Dies ist bei Bildungs- und Wissenschaftsstiftungen regelmäßig der Fall. Stipendien, die aufgrund einer finanziellen Hilfsbedürftigkeit des Empfängers gewährt werden, dienen auch mildtätigen Zwecken (§ 53 AO). Sinnvoll ist



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin (www.stiftungsberatung.de).

es, die Vergabe von Stipendien in der Satzung als Beispiel der Zweckverwirklichung ausdrücklich zu nennen.

Um dem Gebot der Förderung der Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 AO) gerecht zu werden, muss der Zugang zu den Leistungen grundsätzlich offen sein. Ab- und Ausgrenzungskriterien, die schon aufgrund der nicht unendlich zur Verfügung stehenden Mittel und der Fokussierung des Stipendienprogramms notwendig sind, müssen sachlich begründet sein. Die Stiftung hat ihre Entscheidungen anhand eines transparenten Verfahrens zu treffen. Um die Vergabepraxis vom Einzelfall zu lösen, sind damit grundsätzlich Fördergrundsätze bzw. Vergaberichtlinien festzulegen, die die Auswahlkriterien konkret und eindeutig regeln und öffentlich zugänglich sind. Zu denken ist hier an die Form der Antragstellung, das Antragsverfahren, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen einer Förderung, die Förderart und -höhe sowie die Entscheidungstermine. Ein solches nachvollziehbares, verlässliches und faires Verfahren schafft Akzeptanz – für die Entscheidungen der Stiftung und diese selbst. Und es erleichtert die Arbeit, denn wenn die Bewerber wissen, worauf es ankommt, können sie ihre Anträge passgenau stellen. Abgelehnte Bewerber haben, wie der BGH erst kürzlich klargestellt hat, grundsätzlich keinen klagbaren Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

Steuerfreiheit beim Stipendiaten

Die Vergaberichtlinien sind eine wichtige Voraussetzung, dass das Stipendium zur Förderung der Forschung oder der wissenschaftlichen Aus- oder Fortbildung beim Empfänger steuerfrei gestellt werden kann (§ 3 Nr. 44 EStG). Die gewährten Mittel dürfen zudem "einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen". Welcher Förderbedarf besteht und welche Stipendienhöhe damit (noch) angemessen ist, kann letztlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden und richtet sich nach der sog. Verkehrsanschauung. Selbstverständlich darf der Stipendiat nicht zu Gegenleistungen oder gar zu Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Dazu zählt aber nicht die Verpflichtung zur Berichterstattung, Teilnahme an Kolloquien oder zur Publikation der (wissenschaftlichen) Erkenntnisse.

Insbesondere für kleinere Stiftungen kann das seit Mitte 2011 verfügbare Deutschlandstipendium interessant sein, denn die ihnen bereitgestellten Mittel werden hier durch den Bund i. S. einer öffentlich-privaten Finanzierungspartnerschaft verdoppelt. Außerdem wird die gesamte Organisation, die besonders bei persönlicher Betreuung durchaus arbeitsintensiv ausfallen kann, durch die jeweils geförderte Hochschule übernommen.